



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Landkreis Emsland  
Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz  
Ordeniederung 1

49716 Meppen

---

## Emsland / Grafschaft Bentheim

**Katja Hübner**  
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630  
Fax +49 (0)5931-4099975  
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 5. November 2019

### **Aufhebung eines Teilbereichs des LSG „Emstal“ bei Meppen für Kindertagesstätte und Grundschule Versener Straße - Ihr Beteiligungsschreiben vom 25.09.2019 / Stellungnahme des NABU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Erhard Nerger. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Grundsätzlich hält der NABU die Entlassung von Flächen aus dem LSG „Emstal“ für Baumaßnahmen für kritisch. Im Hinblick auf die hier geplanten Gebäude für Kindertagesstätte und Schule wären die diskutierten Alternativstandorte aus rein naturschutzfachlicher Sicht auch günstiger gewesen. Dies gilt besonders auch deshalb, weil die auf dem Vorhabengrundstück vorhandenen Binnendünen mit dem darauf wachsenden Stieleichen-Birken-Wald als typische Landschaftselemente grundsätzlich unbedingt zu erhalten sind. Zudem sorgt sich der NABU darum, dass es im Sinne einer „Salamitaktik“ zu weiteren Planungen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des LSG kommen könnte.

**NABU Emsland / Grafschaft Bentheim**  
Haselünner Straße 15  
49716 Meppen  
[www.nabu-emsland.de](http://www.nabu-emsland.de)

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Emsland  
BLZ 266 500 01  
Konto 106 00 15 888  
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888  
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Bezüglich der vorgelegten Antragsunterlagen stellt der NABU folgende Mängel fest:

1. In dem Löschantrag (S. 6) wird richtigerweise ausgeführt, dass es zu einer Betroffenheit der Erholungsfunktion kommen wird, weil sich in dem Löschanbereich, der überbaut werden soll, öffentliche Wege und eine „Trimm-Dich-Pfad“ befinden. In den Unterlagen befinden sich keine Aussagen darüber, ob der Trimm-Dich-Pfad an einer anderen Stelle im Esterfelder Forst wieder aufgebaut werden soll und wenn ja, mit welchen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Tieren und Pflanzen dann dort zu rechnen ist.
2. Auf S. 6 des Löschantrags wird dargestellt, dass entlang der Gluckstr. ein ca. 10 m breiter Schutzstreifen samt Gehölzen erhalten bleiben soll. Dem widersprechen die Darstellungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (S. 4) wonach die Rodung der Gehölze auf der gesamten Flächen erfolgen soll. Dieser Widerspruch ist aufzuheben. Naturschutzfachlich ist der Erhalt des Schutzstreifens erforderlich (s. auch unter 5.).
3. Dem Löschantrag liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei. Auf den Seiten 19 f. wird die Methodik der Bestandserfassungen für Brutvögel und Fledermäuse dargestellt. Auffallend ist, dass die Bestandserfassung der Brutvögel erst ab Mitte Mai erfolgte. Folglich fehlen Begehungen in den Monaten März und April. Die Methodik entspricht daher nicht den üblichen Methodenstandards von SÜDBECK et al. 2005.

Ähnliches gilt für die Bestandserfassung der Fledermäuse, die sich nur in den Monaten Mai, Juni und August erfolgte. Es fehlen Erfassungen im April und September / Oktober. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Geschehnisse des Zuges und der Balz nicht erfasst wurden.

4. Auf den Seiten 6 ff. des Löschantrags werden Aussagen zur Eingriffsregelung und forstlichen Kompensation gemacht. Zu begrüßen ist es, dass für die forstliche Kompensation bereits eine Fläche gefunden wurde und die Anpflanzung mit Laubgehölzen bereits erfolgt ist. Allerdings fehlen Aussagen, wo und mit welchen Maßnahmen die naturschutzfachliche Kompensation erfolgen soll. Selbst wenn eine genaue Bilanzierung erst im

Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich ist, so sollten Angaben zur Kompensationsfläche und den angedachten Maßnahmen bereits jetzt getroffen werden. Wichtig ist, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind insbesondere der hier betroffenen Tiergruppe der Fledermäuse als Lebensraum und Nahrungsflächen zu dienen. Die Flächen sollten außerdem möglichst nahe am Eingriffsort liegen.

5. Die in der saP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind erforderlich, aber nicht ausreichend.

Insbesondere ist die Ausgleichsmaßnahme A2 vom Umfang nicht hinreichend. Da bekannt ist, dass Fledermäuse Fledermauskästen nur schwer annehmen<sup>1</sup>, müssen für den Verlust von Höhlenbäumen und evt. vorhandenen Spaltenquartieren sofort 20 Fledermauskästen aufgehängt werden. Dabei sind jeweils 5 Kästen der Varianten 2F, 2FN und 1FF und 5 Kästen der Varianten 1FW der Firma Schwegler<sup>2</sup> zu verwenden. Die Auswahl der Standorte und die Anbringung muss von einem Fledermaus-Experten erfolgen. Alle Kästen sind mind. alle 2 Jahre zu reinigen und zu warten. Im Zuge der Reinigung und Wartung sollte eine Nutzungskontrolle erfolgen. Der NABU bittet um die Zusendung der Ergebnisse dieser Kontrolle in digitaler Form.

Außerdem orientieren und bewegen sich viele Fledermausarten entlang von Gehölzstrukturen. Deshalb ist als Vermeidungsmaßnahme V 4 an der Nord-, Ost- und Südseite der Fläche jeweils eine Gehölzreihe / ein Gehölzstreifen aus großwüchsigen Bäumen zu erhalten bzw. neu zu pflanzen, um für die Fledermäuse die Verbindung zum Wald östlich der Versener Str. zu erhalten.

Darüber hinaus wird angeregt, die Gebäude von Kita und Schule möglichst klimaschonend sowie umwelt- und naturschutzgerecht zu errichten. So sollte eine Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen werden (s. „Leitfaden für ökologisches Bauen“ der Stadt Meppen).

---

<sup>1</sup> Siehe Zahn/Hammer, Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Anliegen Natur 39 (2017), 27 ff.

<sup>2</sup> Sofern nicht verfügbar sind ggf. auch bauähnliche Kästen der Fa. Hasselfeld verwendbar.



Außerdem sollten Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse eingebaut werden. Eine möglichst naturnahe Gestaltung des Außenbereichs sollte selbstverständlich sein, da die Stadt Meppen selbst mittels eines Flyers für eine naturnahe Gartengestaltung wirbt. Der NABU steht der Stadt Meppen bei der Planung gerne beratend zur Seite.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
für den NABU-Regionalverband

In Vertretung  
für den NABU-Landesverband

Katja Hübner

Katja Hübner